

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Dr. Joachim Bischoff, Norbert Hackbusch,
Christiane Schneider, Mehmet Yildiz, Kersten Artus, Heike Sudmann
und Cansu Özdemir (DIE LINKE)**

zu Drs. 20/1544

Betr.: Sofortige Abschaffung der Studiengebühren

Die Vertagung der Abschaffung der Studiengebühren auf das Ende des Jahres 2012 ist eine unverantwortliche Verlängerung eines bildungs-, wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Übels. Die geplante Änderung des HmbHG zur Abschaffung der Studiengebühren muss daher bereits rückwirkend zum Wintersemester 2011/2012 wirksam werden. Damit die Qualität der Hochschulbildung nicht leidet, ist der Gesamtbetrag des bisherigen Studienbeitragsaufkommens vollständig auszugleichen. Dies gilt auch für die Regelung, wonach personelle und sächliche Ausstattung, die aus Haushaltsmitteln finanziert wird, die ausdrücklich für die Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre gewidmet sind, kapazitätsneutral bleiben soll.

Die Einnahmen durch allgemeine Studiengebühren für die Hamburger Hochschulen betragen – soweit Anfragen in der Bürgerschaft zu entnehmen war – circa 39 Millionen Euro jährlich. Der Betrag setzt sich zusammen aus den Direktzahlungen von Studierenden, den Zahlungen der WK in Übernahme gestundeter Studiengebühren und den staatlichen Ausgleichszahlungen für die Differenz zwischen alten 500 Euro und neuen 375 Euro Studiengebühren.

Dies vorausgeschickt möge die Bürgerschaft beschließen:

I. Entschließung

Studiengebühren widersprechen einem zukunftsorientierten Bildungsbegriff. Eine moderne Hochschulbildung schließt alle Menschen gleich welcher finanziellen Leistungsfähigkeit ein und niemanden aus. Bildung darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängen. Das ist eine elementare Frage der Bildungsgerechtigkeit. Bildung steht für sich. Die Gewährleistung eines hochwertigen Bildungssystems ist eine der Fundamentalaufgaben des Staates, der seiner Verantwortung gerecht werden muss. Vor diesem Hintergrund widersprechen Studiengebühren einem emanzipatorischen Bildungsbegriff und müssen umgehend abgeschafft werden.

II. zur Drs. 20/1544

1. Das Petition des Senats – Drs. 20/1544 – zu Artikel 1 „Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes“ wird dahingehend geändert, dass Punkt 10 des Petition folgende Fassung erhält:
 10. Hinter § 129 wird folgender § 129a eingefügt:

„§ 129a

Abwicklung der Studiengebühren
und des Studiendarlehens

- (1) Die Hochschulen dürfen von Personen, die bis einschließlich des Sommersemesters 2011 immatrikuliert waren, diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Erhebung von Studiengebühren und die Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Gebührenstundung gemäß §§ 6b und 6c in der am 30. September 2011 geltenden Fassung erforderlich sind.
- (2) Die Bestimmungen des § 6d in der am 30. September 2011 geltenden Fassung gelten für die bis zum 30. September 2011 entstandenen Gebührenforderungen fort. Der Senat wird ermächtigt, die in § 6d Absatz 6 in der am 30. September 2011 geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich der bis zum 30. September 2011 entstandenen Gebührenforderungen sowie die Aufteilung der in § 6d Absatz 5 in der am 30. September 2011 geltenden Fassung bezeichneten Kosten auf die Hochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Er kann die Ermächtigung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“
2. Das Petikum des Senats – Drs. 20/1544 – zu Artikel 2 „Änderung der Studiengebührenverordnung“ wird dahingehend geändert, dass das Datum „30. September 2012“ durch das Datum „30. September 2011“ ersetzt werden.
3. Das Petikum des Senats – Drs. 20/1544 – zu Artikel 3 „Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes“ wird dahingehend geändert, dass das Datum „30. September 2012“ durch das Datum „30. September 2011“ ersetzt werden.
4. Das Petikum des Senats – Drs. 20/1544 – zu Artikel 4 „Inkrafttreten“ wird dahingehend geändert, dass Artikel 4 des Petikums folgende Fassung erhält;

„Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c) sowie Artikel 3 Nummer 1 treten mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz rückwirkend zum 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (3) Studiengebühren nach § 6b des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der am 30. September 2011 geltenden Fassung werden letztmals für das Sommersemester 2011 erhoben. Bereits gezahlte Studiengebühren für das Wintersemester 2011/2012 werden zurückerstattet.“
5. Damit die Qualität der Hochschulbildung nicht leidet, wird der Senat aufgefordert, den Gesamtbetrag des bisherigen Studienbeitragsaufkommens in Höhe von jährlich circa 39 Millionen Euro dynamisiert mit der Zahl der Studierenden kapazitativ neutral, ab dem Wintersemester 2011/2012 den öffentlichen staatlichen Hamburger Hochschulen zur Verfügung zu stellen.